

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart,
(Schulträger)
vertreten durch den Vorstand, Frau Dr. Elke Theurer-Vogt,

und

der Schülerin/dem Schüler _____
(Name, Vorname)

geboren am _____ in _____
(Datum) (Ort)

sowie

deren/dessen Eltern / aller Personensorgeberechtigten

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)
(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand und Grundsätze

Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung und Bildung der Schülerin/des Schülers

am **Ev. Heidehof-Gymnasium**.
(Schule)

Die/der Erziehungsberechtigte wird die pädagogischen Grundsätze und Ziele der Schule durch ihre/seine Zusammenarbeit mit der Schule akzeptieren und fördern und die Erziehung und den Unterricht ihres/seines Kindes durch die Schule unterstützen. Insbesondere wird

sie/wird er die einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Kollegium und der Schulleitung suchen.

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler erkennen die jeweils gültige Schul- und Hausordnung an. Die Schul- und Hausordnung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsbeginn und Probezeit

Die Schülerin/der Schüler wird mit Wirkung vom _____ in die Klasse _____ aufgenommen.

Die ersten sechs Monate des Besuches der Schule gelten als Probezeit.

Während dieser Zeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Probezeit kann bei Bedarf vom Schulträger um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden. Eine Verlängerung der Probezeit kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Schülerin/der Schüler während der laufenden Probezeit bereits durch einen oder mehrere Verstöße gegen die Schul- und/oder Hausordnung aufgefallen ist. Die Verlängerung der Probezeit liegt vollständig im Ermessen der Schulleitung. Auf eine Verlängerung der Probezeit besteht von Seiten der Schülerin/des Schülers kein Anspruch.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung während der Probezeit ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

§ 3 Nähere Bestimmungen zum Schulbesuch

1) Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler verpflichten sich, das christliche Selbstverständnis der Schule zu respektieren und die Leitsätze der Schule mitzutragen. Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, an allen von der Schulleitung für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Schülerin/der Schüler und die/der Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Schule über Krankheiten und Allergien zu informieren, die den Betrieb der Schule und die Ganztagesbetreuung beeinflussen (z. B. Lebensmittelallergien u. a.). Der Träger ist nicht verpflichtet, entstehende Mehrkosten aus einer Behandlung bzw. Sonderverpflegung zu tragen.

3) Die/der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass sich die Schülerin/der Schüler zeitweise ohne unmittelbare Aufsicht auf dem Schulgelände bewegen darf.

§ 4 Verwendete IT-Systeme und Anwendungen

Die Schule verwendet für die Verwaltung, die Klassen- und Unterrichtsorganisation, die Unterrichtsgestaltung und -durchführung sowie die Notenverwaltung verschiedene IT-Systeme als Arbeits- und Betriebsmittel, um einen hohen Sicherheitsstandard zu erfüllen, digitales Lernen, kollaboratives Arbeiten und interaktiven Unterricht zu ermöglichen und eine zeitgemäße IT-Landschaft zur Verfügung zu stellen und das Schulnetzwerk betreiben zu können.

Die Schule hat für die Nutzung der IT-Systeme und Anwendungen Auftragsverarbeitungsverträge mit den jeweiligen Anbietern gem. Art. 28 DSGVO/ § 30 DSG-EKD abgeschlossen. Diese gewährleisten, dass die gesetzlichen Verpflichtungen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte eingehalten werden.

Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der IT-Systeme und Dienste ergeben sich aus der Schulordnung bzw. der Datenschutzerklärung der Ev. Schulstiftung Stuttgart sowie der beigefügten Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. §§ 16 ff. DSG-EKD.

An der Schule kann im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Kultusministeriums die Verwendung von Künstlicher Intelligenz zu pädagogischen Zwecken zur Vorbereitung der Schülerinnen/Schüler auf die zunehmend digitale Welt und die durch KI geprägte Zukunft zum Einsatz kommen. Eine Nutzung erfolgt nur nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung der KI-Anwendungen. Mit diesem Einsatz erklärt sich die/der Erziehungsberechtigte grundsätzlich einverstanden. Informationen zum konkreten Einsatz von KI werden auf der Schulhomepage zur Verfügung gestellt.

§ 5 Gesetzliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 90 SchG BW kann zur Anwendung kommen.

§ 6 Schulgeld

Die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, das von der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart festgesetzte Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages und dem Vertrag als Anlage beigefügt. Das Schulgeld wird pro Schülerin/Schüler für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres erhoben. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse unabhängig vom Schulentlassungstag.

Das Schulgeld wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Das Schulgeld ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Unterricht nicht besucht wird, vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Vereinbarung.

Die/der Erziehungsberechtigte sowie die Schülerin/der Schüler, soweit sie/er volljährig ist, haften für die Zahlung des Schulgeldes als Gesamtschuldner.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Grundsätzlich besteht Lernmittelfreiheit.

§ 7 Unterrichtsausfall bzw. -beeinträchtigungen

Ergeben sich aufgrund von Katastrophenlagen (Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien etc.) vorübergehend Unterrichtsausfälle oder -beeinträchtigungen, die von den zuständigen Behörden verfügt oder empfohlen werden, berechtigt das die Vertragsnehmenden nicht zum Einbehalt oder zur Kürzung des Schulgeldes.

Der Schulträger ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, den vorübergehenden Ausfall oder die Beeinträchtigung des Unterrichts in einer Weise zu kompensieren (z.B. durch Online-Unterricht oder zeitversetzte Unterrichte), die mindestens gleichwertig der Kompensation ist, die öffentliche Schulen der betroffenen Schulstufen ihren Schülerinnen/Schülern anbieten.

§ 8 Ende des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit

- dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Abschlussklasse,
- der Einstellung des Schulbetriebs oder
- dem Ableben der Schülerin/des Schülers.

§ 9 Kündigung

Der Schulvertrag kann von der/dem Erziehungsberechtigten und von der Schule mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar (Halbjahresende) oder zum 31. Juli (Schuljahresende) gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Das Schulgeld ist nach dem Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung, unabhängig davon, ob dies zu Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeit erfolgt, bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist in voller Höhe zu entrichten.

§ 10 Fristlose Kündigung

Der Schulvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung und Erfüllung des Schulvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Das Schulgeld ist im Falle der fristlosen Kündigung für den Monat voll zu entrichten, in dem die Kündigung wirksam wird.

Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt,
- die Schülerin/der Schüler in gravierender Weise gegen die Schulordnung oder die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat,
- das Schulgeld für mindestens drei Monate in Folge nicht oder nur teilweise bezahlt worden ist.

§ 11 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z. B. Schullandheimaufenthalten, Ausflügen, Sportveranstaltungen oder Festen wird von Seiten der/des Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der/des Erziehungsberechtigten in Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, Schulseelsorgerinnen/Schulseelsorgern und Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern der Schule stehen.

§ 12 Masern-Impfpflicht

Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die/der aufzunehmende Schülerin/Schüler gemäß den Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen Masern geimpft ist, Immunität aufweist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber dem Schulträger erbracht, muss dieser das dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

§ 13 Datenschutz

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler haben die Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD), insbesondere §§ 6 Nr. 3 und Nr. 5 DSG-EKD, zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der Beschulung gemäß der Datenschutzerklärung der Schulstiftung (Anlage) zur Kenntnis genommen.

Für die Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen wird seitens der Schulstiftung eine Einwilligung der Eltern und bei Schülerinnen/Schülern ab 14 Jahre auch deren Einwilligung eingeholt. Diese ist grundsätzlich freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Stuttgart.

§ 15 Bestandteile des Vertrages, Erklärung über den Erhalt

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieses Vertrages:

- Schulordnung
- Hausordnung
- Gebührenordnung
- Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzkonzept
- Datenschutzerklärung
- Informationen gemäß §§ 16 ff. DSG-EKD aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die genannten Dokumente wurden von der/dem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen und werden mit der Unterzeichnung des Schulvertrages als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 16 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreichen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Stuttgart, den	, den	
(Datum)	(Ort)	(Datum)
		
.....		
Unterschrift Schulleitung in Vertretung für den Schulträger	Unterschrift <u>aller</u> Erziehungsberechtigten	